

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Juristischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO-M-JUR)

Vom 26. Februar 2025

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Juristischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO-M-JUR) vom 9. März 2023 (vABIUP S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Überschrift zu § 6 die Überschrift „§ 5a Teilzeitstudium; Wechsel“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 3 wird die Satzbezeichnung „3“ durch die Satzbezeichnung „3^a“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird das Zitat „§ 3 Satz 1 Nr. 7“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „zwei Semester“ der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. vier Semester (Teilzeitstudium)“ eingefügt.

4. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a Teilzeitstudium; Wechsel

- (1) ¹Das Masterstudium im Studiengang „Rechtsinformatik“ kann auch in Form eines hälftigen Teilzeitstudiums (50 %) absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation gegenüber dem Studierendensekretariat zu erklären.
- (2) ¹Ein Wechsel von einem Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang oder umgekehrt, ist nach Abschluss des 2. Fachsemesters mit einer Frist von jeweils zwei Wochen zum Beginn des Semesters, in dem der Wechsel wirksam wird, durch Antrag in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Studierendensekretariat möglich. ²Urlaubssemester werden bei der Zählung der Fachsemester nach Satz 1 nicht berücksichtigt. ³Es wird empfohlen, vor dem Wechsel eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. ⁴Der Wechsel in einen Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung einer Masterarbeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums begonnen wurde und terminlich in einem Semester abzuschließen ist, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll. ⁵Wird ein Vollzeitstudium im gleichen Studiengang in Teilzeit fortgesetzt, wird jedes in Vollzeit absolvierte Fachsemester, unabhängig vom Umfang der absolvierten Module, in zwei Teilzeitsemester umgerechnet. ⁶Wird ein Teilzeitstudium im gleichen Studiengang in Vollzeit fortgesetzt, werden jeweils zwei in Teilzeit absolvierte Fachsemester, unabhängig vom Umfang der absolvierten Module, in ein Vollzeitsemester umgerechnet. ⁷Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die fristgemäße Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. ⁸Studierende verbleiben nach einem Wechsel nach Satz 1 in der bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge nach Abs. 1 Satz 1 können pro Studienjahr maximal Prüfungen im Umfang von 35 ECTS-Leistungspunkten belegt werden; überschreiten Studierende diese Anzahl in einem oder mehreren Studienjahren, gilt Art. 86 Abs. 3 Satz 4 entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag in Textform (§ 126 b BGB) eine Ausnahme von der Regelung des Satz 1 genehmigen. ³Der Antrag ist vor der Anmeldung zu denjenigen Leistungen zu stellen, durch welche die Punktegrenze in Satz 1 überschritten wird.“

5. § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor den Wörtern „eine Höherstufung“ der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. 15 ECTS-LP (Teilzeitstudium)“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Fachstudien- und Prüfungsordnungen können abweichende Grenzen für die Höherstufung vorsehen.“.

6. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Regelstudienzeit“ wird der Klammerzusatz „(§ 5)“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „zweiten Fachsemesters“ wird der Klammerzusatz „(§ 5)“ gestrichen und der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. des vierten Semesters (Teilzeitstudium)“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „vierten Fachsemesters“ der Klammerzusatz „(§ 5)“ gestrichen und der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. achten Fachsemesters (Teilzeitstudium)“ eingefügt.

c) In Satz 3 wird nach den Wörtern „sechsten Fachsemesters“ der Passus „(Vollzeitstudiums) bzw. zwölften Fachsemesters (Teilzeitstudium)“ eingefügt.

7. § 21 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Regelstudienzeit“ wird der Klammerzusatz „(§ 5)“ eingefügt.

b) nach den Wörtern „zweiten Fachsemester“ wird der Klammerzusatz „(§ 5)“ gestrichen und der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. vierten Fachsemester (Teilzeitstudium)“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft. ²Die Aufnahme eines Teilzeitstudiums ist erstmalig zum Wintersemester 2025/2026 möglich. ³Abweichend von Satz 1 ist ein Wechsel von einem Vollzeit- in einen Teilzeitstudiengang gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 der Fassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Juristischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO-M-JUR) vom 9. März 2023, die sie durch diese Satzung erhält, erstmalig zum Wintersemester 2025/2026 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Januar 2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 26. Februar 2025 (Aktenzeichen V/S.I-10.3920/2025).

Passau, den 26. Februar 2025

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 26. Februar 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Februar 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 26. Februar 2025.